

BGH stärkt
die Aussage
des AG München

► Abschleppkosten

Abschleppen auch bis zur Heimatwerkstatt

| Eine aktuelle BGH-Entscheidung im Zusammenhang mit dem Verweis auf eine andere Werkstatt stärkt die Aussage des AG München, wonach der Geschädigte bei Haftpflichtschäden das unfallbeschädigte reparaturfähige Fahrzeug auch bis zur Heimatwerkstatt abschleppen lassen darf. |

- Das AG München hatte seine Auffassung neben den ersparten Abholkosten auch darauf gestützt, dass der Geschädigte im Falle einer Reklamation wegen einer Schlechtreparatur abermals die große Entfernung zur Werkstatt am Unfallort zurücklegen müsste, was unzumutbar wäre (AG München, Urteil vom 6.10.2014, Az. 322 C 27990/13, Abruf-Nr. 143049).
- Im aktuellen BGH-Fall ging es um die Frage, ob ein Verweis auf eine weit entfernte Werkstatt zumutbar sei. Dazu sagt der BGH: „Von Bedeutung für diese Bewertung ist auch der dem Geschädigten zugemutete Aufwand bei der Geltendmachung etwaiger Nacherfüllungsansprüche im Rahmen der Gewährleistung bei mangelhaften Reparaturleistungen.“ (BGH, Urteil vom 28.4.2015, Az. VI ZR 267/14, Abruf-Nr. 177240, Randnummer 14).

PRAXISHINWEIS | Ob die Werkstatt wegen eines Verweises des Versicherers weit entfernt sein soll oder ob der Unfallort zufällig weit entfernt ist: Der Gedanke ist derselbe. Das BGH-Urteil passt somit auch auf die Fälle des Heimschleppens. Der Textbaustein 141 wurde um diese Überlegungen erweitert.

DOWNLOAD

Textbaustein 141
auf ue.iww.de



▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 141: Abschleppkosten über weite Entfernungen (H)

► Gutachten

Eigener Schadengutachter trotz Versicherungsgutachter

| Der Geschädigte darf auch dann einen eigenen Gutachter mit der Schadenermittlung beauftragen, wenn der gegnerische Versicherer bereits einen Sachverständigen beauftragt hat. Etwas anderes gilt nach Ansicht des AG Wuppertal nur, wenn die Parteien sich ausdrücklich darauf geeinigt haben, dass der Versicherer den Gutachter entsendet. |

Die Rechtslage ist für Haftpflichtschäden eindeutig. Das sehen viele Gerichte so wie das AG Wuppertal (Urteil vom 1.6.2015, Az. 32 C 8/14, Abruf-Nr. 144735, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Mayer, Sprockhövel). Die Schwierigkeit liegt jedoch darin, dass Sie in solchen Fällen oft nicht bei dem Telefonat zwischen Ihrem Kunden und dem Geschädigten dabei waren und gelegentlich unklar ist, was da besprochen wurde.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Eigener Gutachter trotz von der Versicherung eingesetztem Gutachter“, UE 2/2006, Seite 5
- Beitrag „Gutachten nach einem beanstandeten Kostenvoranschlag“, UE 11/2014, Seite 4

Rechtslage bei
Haftpflichtschäden
ist eindeutig

ARCHIV

Ausgaben 2 | 2006
und 11 | 2014

